

EINGEGANGEN


19. JAN. 2021

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main
Telefon 069 155-1
Fax 069 155-29 00
www.hr-online.de

Telefon 069 155-2521
Fax 069 155-4092

Öffentliches Recht
7380/AS/ad/012

15.01.2021

Sehr geehrter Herr ,

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz wurde über den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die zuständige Bearbeiterin des Hessischen Rundfunks zur Beantwortung abgegeben.

Wir möchten die verzögerte Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. der Nachfragen entschuldigen. Grundsätzlich beantworten wir die im Hessischen Rundfunk eingehenden Anfragen zeitnah, hier liegt leider eine Verkettung unglücklicher Umstände vor, aufgrund der sich Ihre vorab an den Hessischen Rundfunk gerichtete Anfrage nicht erreicht hat und aufgrund der die zeitnahe Beantwortung unterblieben ist.

Sie beantragten nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), Ihnen den Inhalt der Akten zu dem Ausgangsverfahren zu allen 3 Instanzen und dem Vorabentscheidungsverfahren zu übersenden, die die verbundenen Rechtssachen des EuGH, Az.: C 422/19 und C 423/19 betreffen.

Wir können Ihrem Anliegen aus verschiedenen Erwägungen nicht entsprechen. Zwar gelten gemäß § 81 HDSIG die Vorschriften über den Informationszugang nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 bis 3 auch für den Hessischen Rundfunk. Nr. 8 verpflichtet den Hessischen Rundfunk in den Fällen, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 81 HDSIG sieht eine Beschränkung des Informationszugangs auf bloße Verwaltungstätigkeiten vor. Motiv der Eingrenzung ist, dass es aufgrund der Gewaltenteilung bei Vorschriften, deren Gegenstand es ist, im Bereich der Exekutive für mehr Transparenz zu sorgen, der ausdrücklichen Bestimmung der von seinen Wirkungen nicht erfassten bzw. durch höherrangiges Recht nicht erfassbare Stellen bedarf. Stehen öffentliche Interessen entgegen, muss der Auskunftsanspruch begrenzt werden (LT-Drs. 1957/18).

Wir möchten hierzu auf § 82 Nr. 2d) HDSIG verweisen. Nach dieser Norm besteht dann ein Anspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens haben könnte. Da die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, sind die Akten schon aus diesem Grund nicht zu übersenden.

Auch ist § 82 Nr. 3 HDSIG zu beachten: Danach besteht kein Anspruch auf Information bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten. Was nach anderen Vorschriften geheim gehalten werden muss, unterliegt auch nicht dem Informationszugang nach dem HDSIG. Dies ist der Fall für die Korrespondenz mit dem in dem Verfahren tätigen Anwalt und die anwaltlichen Schriftsätze, die der anwaltlichen Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 BRAO unterliegen.

Hinzuweisen ist diesbezüglich ferner auf die Zielsetzung des § 299 Absatz 2 ZPO, der nach § 173 VwGO auf Verwaltungsprozesse anzuwenden ist, wonach dritten Personen der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten kann, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, die Akten aber im Übrigen einem Amtsgeheimnis unterliegen. Sie haben darauf hingewiesen, dass Sie im Falle der Notwendigkeit eines Drittbeteiligungsverfahrens auf den begehrten Informationszugang verzichten, falls hierfür die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens erforderlich wird.

Gleiches gilt mit Blick auf die in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten des Klägers, zudem von hr-Beschäftigten, somit ist § 83 HDSIG zu beachten. Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist danach nur dann und soweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist. Dies ist hier nicht gegeben.

Daher können wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen.
Kosten für diese Anfrage werden keine erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
i.V. i.V.

